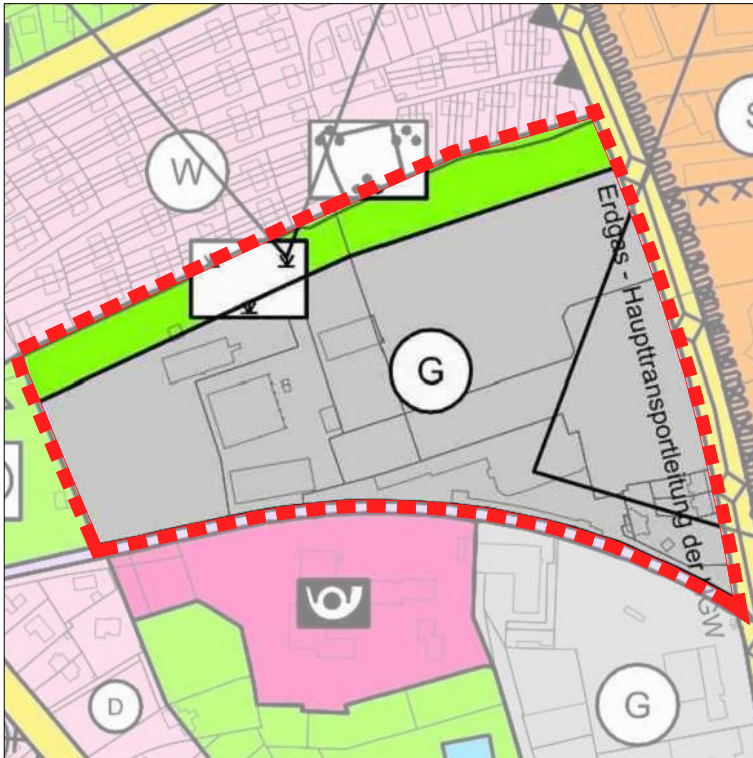


NEUMÜNSTER

48. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 "Stock-Gelände - Rendsburger Straße"



Ausschnitt des aktuell wirksamen Flächennutzungsplanes

M 1:5.000

ZEICHENERKLÄRUNG:

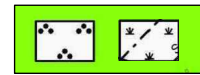


Darstellung des
Änderungsbereiches des
Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung



Gewerbliche Bauflächen (G)
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO



Grünfläche
Naturbelassen sowie Parkanlage
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO



Richtfunkstrecken
Max. zulässige Bauhöhe 45m ü. Gelände



Darstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes

M 1:5.000

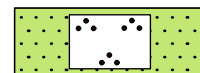


Geltungsbereich der
48. Änderung des
Flächennutzungsplanes

Art der baulichen Nutzung



Gemischte Bauflächen (M)
§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO



Grünfläche (Parkanlage)
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Nr. 6 BauGB



Grünfläche (Spielplatz)
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB



Vorkehrungen zum Schutz
gegen schädliche Umwelt-
einwirkungen (hier: Lärm)
§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB

gemäß Beschluss RV 16.02.2021

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 (BGBl. I S. 132);
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)



Stadt
Neumünster
Der Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke für die **48. Änderung eines Flächennutzungsplanes**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs- und Umweltausschusses vom **07.12.2017**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Holsteinischen Courier und durch zeitgleiche Veröffentlichung auf der Internetseite www.neumuenster.de am **09.01.2019** erfolgt.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am **16.01.2019** durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am **14.03.2019** unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Planungs- und Umweltausschuss hat am **05.02.2020** den Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung erfolgte durch Veröffentlichung am **28.02.2020** im Holsteinischen Courier. Die sich anschließende öffentliche Auslegung wurde aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie und einer damit verbundenen Schließung der Verwaltungsgebäude abgebrochen.
5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am **05.03.2020** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
6. Der Planungs- und Umweltausschuss hat am **26.08.2020** den Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung dazu beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
7. Der Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom **14.09.2020** bis **16.10.2020** in den Räumen des Fachdienstes Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Neumünster, 24534 Neumünster, Brachenfelder Straße 1 bis 3, Erdgeschoss, während der Dienststunden montags - donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Holsteinischen Courier und zeitgleiche Veröffentlichung auf der Internetseite www.neumuenster.de am **04.09.2020** bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.neumuenster.de ins Internet eingestellt.

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4a Abs. 3 BauGB am **11.09.2020** erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
9. Die Ratsversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am **16.02.2021** geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
10. Die Ratsversammlung hat die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes am **16.02.2021** beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Neumünster, den 19.02.2021

Stadt Neumünster

*Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung*

L. S.

Im Auftrag

gez. Heilmann

11. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom 29.04.2021 unter Az.: IV 525 - 512.111 - 4 (48. Ä.) genehmigt.
12. Die Hinweise wurden beachtet.
13. Die Erteilung der Genehmigung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Internetadresse der Stadt Neumünster und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurde durch Abdruck im Holsteinischen Courier und zeitgleiche Veröffentlichung auf der Internetseite www.neumuenster.de am bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am wirksam.

Neumünster, den

Stadt Neumünster

*Der Oberbürgermeister
Stadtplanung und Stadtentwicklung*

Im Auftrag

gez. Heilmann